



Rundschreiben Nr. 166 / 21
Bremen, den 21.07.2021

Quelle: DSLV 136/21
Björn Karaus

**Ausschluss von Cyber-Risiken aus Versicherungsverträgen –
Cyber-/Blackout-Klausel des GDV**

Versicherer bemühen sich zunehmend, Cyber-Risiken aus Versicherungsverträgen auszuschließen. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat hierzu eine unverbindliche Cyber-/Blackout-Klausel veröffentlicht, die einen weitgehenden Aus- und möglichen Wiedereinschluss dieser Risiken beinhaltet. Der DSLV weist auf Deckungslücken und damit verbundene erhebliche Haftungsrisiken für Speditions- und Logistikunternehmen hin.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Cyberschäden sind versicherungsspartenübergreifend in vielen älteren Versicherungspolicen als sogenannte Silent-Cyber-Risiken gedeckt. Darunter fallen Cyber-Risiken, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages weder existierten noch absehbar waren, die von der Versicherung aufgrund der geltenden vertraglichen Formulierungen heute gleichwohl gedeckt sind. Der rasante digitale Fortschritt war somit bislang stets „dynamisch“ mitversichert.

Darauf reagieren jetzt einige Versicherer, indem sie die Deckung dieser bisher versicherten Cyber-Risiken in erheblichem Umfang aus bestehenden Transport- und Verkehrshaftungsversicherungsverträgen ausschließen und diese gegebenenfalls nur gegen Zahlung einer hohen Zusatzprämie wieder in den Versicherungsschutz einschließen.

Angesichts aktueller Meldungen über ansteigende Cyber-Kriminalität ist es aus Sicht der Risikoträger zwar nachvollziehbar, das Risiko einer Einstandspflicht für erhebliche Schäden minimieren zu wollen, gleichwohl bestehen hier erhebliche AGB-rechtliche Bedenken, da die Cyber-Risiken einseitig auf den Versicherungsnehmer verlagert werden. Nach Auffassung des DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e. V. besteht ein angemessener Risikoausgleich bereits durch die in Verkehrshaftungsversicherungen enthaltenen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, ausschließlich Hard- und Software sowie Sicherungssysteme zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Daher ist es unverhältnismäßig, wenn der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) der Versicherungsbranche jetzt in seiner unverbindlichen Muster-Cyber-/Blackout-Klausel empfiehlt, sämtliche erdenklichen Schäden (Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden) vom Versicherungsschutz auszuschließen, noch dazu ohne, dass es auf sonstige mitwirkende Ursachen an-

kommt. Da sich der vom GDV empfohlene Ausschluss nicht auf solche IT-Systeme beschränkt, die der Versicherungsnehmer einsetzt und beherrscht, entstünden für den Versicherungsnehmer erhebliche, unvertretbare Deckungslücken.

Denn nach dem Wortlaut der Klausel soll der Ausschluss für sämtliche Schäden gelten, an denen eine Informationssicherheitsverletzung an jeder Stelle innerhalb der Lieferkette, zum Beispiel durch einen Hackerangriff auf einen Seehafen oder ein Umschlagsterminal mitursächlich für den entstandenen Schaden ist. Bei einem in verschiedener Hinsicht derart weitreichendem Versicherungsausschluss im Rahmen einer Allgemeinen Versicherungsbedingung (AVB) bestehen erhebliche AGB-rechtliche Bedenken, da damit wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Versicherungsvertrags ergeben, so einschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Vertragszweck eines Verkehrshaftungsversicherungsvertrages ist nämlich die umfassende Absicherung der gewerblichen Tätigkeit des Verkehrsunternehmers. Dieser Zweck wird durch den weitreichenden Ausschluss völlig verfehlt. Es wäre Speditions- und Logistikunternehmen angesichts eines solchen Versicherungsausschlusses nahezu unmöglich, der in Ziffer 28 ADSp 2017 von Verladerschaft und Spediteuren vereinbarten Verpflichtung nachzukommen, Haftungsversicherungsschutz einzudecken. Als Folge eines Verstoßes gegen Ziff. 28.1 ADSp 2017 könnten sich Verkehrsunternehmen dann sogar nicht mehr auf die Haftungsregelungen der ADSp berufen. Denn in Ziff. 28.1 ADSp 2017 heißt es:

„Der Spediteur ist verpflichtet (...) eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die mindestens im Umfang der Regelhaftungssummen seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz abdeckt.“

Gegenstand dieser verkehrsvertraglichen Haftung nach ADSp und Gesetz ist eine dem Grunde nach umfangreiche Obhutshaftung des Spediteurs. Dieser Haftungsumfang wird jedoch angesichts des weitreichenden Versicherungsausschlusses für Cyber-Risiken in der GDV-Musterklausel nicht mehr hinreichend gespiegelt. Auf der Tatbestandsebene sollen demnach Schäden sogar dann vom Versicherungsschutz ausgenommen sein, wenn eine Informationssicherheitsverletzung zur Schadenverursachung lediglich beigetragen hat. Mithin erfordert der Versicherungsausschluss noch nicht einmal, dass die Informationssicherheitsverletzung Haupt-, geschweige denn alleinige Ursache für den eingetretenen Schaden ist.

Daneben erscheint es für die Parteien eines auf der Grundlage der ADSp 2017 geschlossenen Verkehrsvertrages schwer möglich, ein gemeinsames Verständnis für die Marktüblichkeit der Bedingungen der durch den Spediteur abzuschließenden Versicherung zu entwickeln, wenn Cyber-Risiken nicht mehr, wie in der Vergangenheit, vom Schutz einer Verkehrshaftungsversicherung grundsätzlich erfasst sind. Angesichts einer möglichen Vielzahl unterschiedlichster Deckungskonzepte - vom Komplettausschluss bis zum umfassenden Versicherungsschutz - ist fraglich, ob es hinsichtlich der Versicherung von Cyberrisiken überhaupt eine „Marktüblichkeit“ geben wird. Sollte sich der Spediteur aus diesem Grund nicht mehr auf die Haftungsbestimmungen der ADSp 2017 berufen dürfen, wäre damit eine von beiden Marktseiten entwickelte und sinnvolle wesentliche Regelung der ADSp 2017 im Ergebnis hinfällig.

Der DSLV wird sich deshalb vehement dafür einsetzen, dass die Versicherungswirtschaft, auch in Zukunft ausreichenden Versicherungsschutz für Cyber-Risiken zu wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen bereitstellt und für die Speditionsbranche im internationalen Wettbewerb keine zusätzlichen Hürden für die digitale Transformation der Logistik aufbaut.

Speditions- und Logistikunternehmen sollten Ausschlussklauseln, die ihnen anlässlich der Prolongation oder im Rahmen von neu abzuschließenden Versicherungsverträgen vorgelegt werden, hinsichtlich Reichweite und Umfang sorgfältig überprüfen, um weitreichende Deckungslücken zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Bremer Spediteure e.V.

Robert Völkl